

Wenn es sich, wie in meinem Fall um Baugesetze handelt, ist gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG des Grundgesetzes die 'vollziehende Gewalt' an den Vorrang der Gesetzes gebunden, muss sich also an Gesetz und Recht halten und nach Artikel 1 Absatz 33 GG so agieren, dass sie weder gegen Gesetze im materiellen Sinne noch gegen Gesetze im formellen Sinne verstößt.

In diesem Zusammenhang ist auch der Zwang zu sehen, dem die Richterin bei ihren Handlungen gesetzlich unterworfen ist. Nämlich von Amts wegen zur vollständigen möglichen Gänge aufzuklären und dies auch durch entsprechende Beweismittel zu dokumentieren. Würde der Staat dies nicht tun, würde er eine rechtlich nicht zugelassene Unterlassung begehen, wie in meinem Fall.

Dies ist nicht vollumfänglich geschehen, somit ist der **Umfang der gerichtlichen Überprüfung umstritten, weil** bei der Auslegung „**der tatsächliche Sachverhalt nicht vollständig und zutreffend ermittelt wurde** [vgl. BGHSt 30, 320 ff.]

Zumal bereits am **23.06.2014** in einem schriftlichen Gesprächsprotokoll seitens der Feuerwehr deutlich hervorgehoben wurde, dass

„**Der 1. und 2. Rettungsweg wie auch die Anleiterbarkeit vorhanden sind**“,

leider wurde dieses Protokoll nicht hinterfragt, wie auch alle unnötigen vom Architekten geforderten Maßnahmen, die zu keiner Zeit eine gesetzliche Grundlage hatten, denn

- gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 BremLBO **hat das Gebäude die Klasse 3**
- laut BremLBO wird **ab 5 Geschosse eine RWA verlangt, wir haben 2 Geschosse**
- im 1.OG **ist ein zusätzlicher Rettungsweg** auf ein Flachdach vorhanden
- im DG ist **zusätzlich ein Austrittfenster eingebaut**
- vom Keller bis Dachboden **sind ausreichend Feuerlöscher installiert**
- **vernetzten Rauchmelder im Treppenhaus und Wohnungen vorhanden**

Im Gutachten des Sachverständigen vom **02.11.2017** wird bestätigt

- a. Gebäude Klasse 3 – keine Nutzungsänderung**
- b. Verzicht auf ein Genehmigungsverfahren**
- c. Brandschutzkonzept nicht erforderlich**

Im zweiten Gutachten vom **27.11.2018** fordert der gleiche Sachverständige im Gegensatz zu seinem ersten Gutachten, eine Stellfläche für einen **Feuerwehr Leiterwagen**.

Zumal die Notwendigkeit einer solchen Stellfläche laut **BremLBO** erst erforderlich wäre, wenn das Gebäude mehr als **50m** von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist und nicht schon bei **18m** wie in diesem Fall.

Allein diese unterschiedlichen Aussagen des Sachverständigen in seinen beiden Gutachten über ein und dasselbe Objekt, lassen an dessen Sachverstand zweifeln

Hier hat die Richterin den Sinn und Zweck der vorgetragenen **BremLBO** nicht richtig erkannt und ihre Ermessensentscheidung daher auf fehlerhafte Überlegungen gestützt. Wäre noch interessant zu wissen, wie oft sich Richter auf Gutachten stützen, die fehlerhaft sind. Den meisten Gutachtern fehlt es nämlich eindeutig an der entsprechenden Ausbildung für ihr Fach. Nur allzu leicht fällen Richter auf Grund derlei mieser Gutachten ihr Urteil.

Es wäre unerträglich für einen Rechtsstaat, wenn seine Richter/innen in erheblichen Bereichen, sei es aus Überlastung, bewusst, absichtlich und in voller Kenntnis der Folgen auch **gegen vorgegebene Bauregeln „BremLBO“ entscheiden**, wie im vorliegendem Fall.